

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software

der

BITWORKS GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITWORKS GmbH vom 01.11.2017
- AGBs für Softwaresupport vom 01.07.2015
- AGBs für Softwarewartung vom 01.07.2015
- AGBs für Softwaremiete/SaaS vom 01.07.2015
- AGBs für Softwareentwicklung vom 01.05.2008
- AGBs für Softwareteststellung vom 01.11.2014

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITWORKS GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH erbringt ihre Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

(2) Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme/Nutzung der Leistung als angenommen.

(3) Abweichenden Bestimmungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen oder andere Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(4) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

(5) BITWORKS versichert die Einhaltung des jeweils geltenden Mindestlohngesetzes (MiLoG).

2. Angebot, Vertragsabschluss

(1) Angebotspreise sind freibleibend bis zur endgültigen Auftragserteilung.

(2) Für den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Preise, Entgelte

(1) Maßgebend sind die vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Lager netto zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer, jedoch ohne Versand- bzw. Transportkosten, Software, Installation, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart.

(2) Der Kaufpreis, der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise werden unverzüglich fällig, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.

(3) Für Aufträge über Lieferungen von Systemen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % bei Auftragsbestätigung
- 40 % bei Lieferung
- 30 % bei Abnahme des Systems.

(4) Dienstleistungen berechnet BITWORKS, sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen.

(5) Nutzungsentgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) sind ab Bereitstellung der Vertragsleistungen zu entrichten. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig errechnet. Der Kunde ermächtigt BITWORKS, fällige Monatsbeträge auch im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(6) Werden zum Ausgleich von Personal- und/oder sonstigen Kostensteigerungen die bei BITWORKS üblichen Listenpreise und Nutzungsentgelte erhöht, so kann BITWORKS die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

4. Zurückbehaltungsrecht

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder unstrittige Gegenansprüche handelt und diese auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Haftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Übergabe an den Kunden über.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist BITWORKS nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) BITWORKS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit BITWORKS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.

(5) BITWORKS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen

(8) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Nr. 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadenersatzsprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung BITWORKS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Datenschutz, Geheimhaltung

(1) BITWORKS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

(2) Hinweis nach § 33 BDSG: Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes durch die BITWORKS GmbH.

(3) Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten, es sei denn, die BITWORKS ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet.

(4) Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

(5) Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

8. Referenzmarketing

(1) Nach Auftragsingang durch den Kunden ist BITWORKS dazu berechtigt, dieses Auftragsverhältnis nach außen zu kommunizieren. Über Details des Vertrags wird aber Stillschweigen vereinbart.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BITWORKS ihn zu eigenen Werbezwecken (Referenzmarketing) benennt (Veröffentlichung des Logos und Nennung auf der Webseite von BITWORKS, in Print- und Onlinemedien sowie in Präsentationen).

(3) Der Kunde kann die Zustimmung zum Referenzmarketing per E-Mail an marketing@bitworks.net jederzeit widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf deren Einhaltung kann im Einzelfall nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

(3) BITWORKS kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht

wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird BITWORKS in der Mitteilung hinweisen.

(4) Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, Darmstadt.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland - die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

AGBs für Softwaresupport

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

(1) Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung von Softwaresupport und ihre Inanspruchnahme durch den Kunden, soweit diese Leistungen vom Kunden bestellt wurden.

BITWORKS erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der im Vertrag enthaltenen Softwareprodukte, sofern und soweit diese unverändert und in der von BITWORKS für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung genutzt werden.

In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von BITWORKS zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens 12 Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.

(2) Leistungsumfang

BITWORKS leistet gegen Entgelt Support für Mitarbeiter des Kunden in Fragen, die sich aus der Softwarenutzung ergeben. Der Softwaresupport beinhaltet:

- Individuelle Hotline-Beratung durch das BITWORKS Supportcenter, Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Individualentwicklung sowie weitere im Zusammenhang mit dem Softwareprodukt beauftragte Leistungen.
- Support-Leistungen umfassen einen Telefon-Support und/oder den Austausch von Fragen und Antworten per E-Mail.
- Im Rahmen des Softwaresupports beantwortet BITWORKS während der Allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen
 - zu den unterstützten Produkten,
 - zur Produkt-Dokumentation,
 - zum Programmablauf bzw. zur Anwendung der unterstützten Produkte.
- Der Softwaresupport wird nur im Rahmen der von BITWORKS in der Dokumentation mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung geleistet. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt BITWORKS auf Anfrage mit.

Ziel des Softwaresupports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen.

Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Softwaresupport kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Kunden in Anspruch genommen werden.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde benennt BITWORKS einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter oder einen bestellten Dritten als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ansprechpartner von BITWORKS zur Lösung übermittelte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

(3) Der Kunde hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

(4) Der Kunde hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

(5) Von BITWORKS mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von BITWORKS sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

3. Preise, Entgelte

(1) BITWORKS leistet Softwaresupport gegen Entgelt nach der jeweils gültigen Allgemeinen Preisliste.

(2) BITWORKS erstellt für anfallende Gebühren eine Rechnung.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Leistungstermin in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr (12 Monate). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von BITWORKS schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwaresupport gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch die gegenständlichen Bestimmungen

für Softwaresupport und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Softwarewartung

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

(1) Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung von BITWORKS Softwarewartung und ihre Inanspruchnahme durch den Kunden.

BITWORKS erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der im Vertrag enthaltenen Softwareprodukte, sofern und soweit diese unverändert und in der von BITWORKS für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung genutzt werden.

In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von BITWORKS zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens 12 Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.

Folgende Formen der Software-Aktualisierungen werden angeboten:

- UPDATE (SERVICE PACK). Ein "Update" oder "Service Pack" aktualisiert das bestehende Produkt ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein. Updates tragen dieselbe Versionsnummer wie das bestehende Produkt.
- UPGRADE (Nachfolgeversion). Ein "Upgrade" ist eine technische Weiterentwicklung und/oder funktionale Erweiterung des bestehenden Produkts im Vergleich zur Vorgängerversion. Ein Upgrade wird durch eine höhere Versionsnummer gekennzeichnet.

(2) Leistungsumfang

BITWORKS verpflichtet sich im Rahmen der Softwarewartung, die Software kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die Softwarewartung beinhaltet:

- Bereitstellung von UPDATES / SERVICE PACKS einschließlich Ergänzung der Dokumentation, mindestens einmal je Kalenderjahr.
- Bereitstellung von UPGRADES während der Vertragslaufzeit.
- Die Bereitstellung der Upgrades bzw. Updates erfolgt grundsätzlich zum Download über passwortgeschützte Bereiche der BITWORKS Server. Auf Wunsch übersendet BITWORKS dem Kunden die Änderungen gegen Erstattung der Bearbeitungsgebühren auf Datenträger.
- Diese Leistungen können keine Anwendung finden, wenn es sich um von Dritten erstellte Software handelt.
- Mit Freischaltung des Updates bzw. Upgrades steht die Software in der vorhergehenden Form nicht mehr zur Verfügung;

der Kunde hat keinen Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Programmfunktionen.

- Entgegennahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Softwarefehlern im Rahmen des Update-Service oder durch Erarbeitung von Ausweichlösungen (Workarounds) oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung.
 - Technische Beratung und Unterstützung per Telefon oder per E-Mail für Fehlermeldungen,
 - Simulation von Zwischenfällen im Falle von Software-Problemen,
 - Weiterleitung der Software-Probleme des Kunden an Fremdhersteller.
- BITWORKS wird von den Support-Pflichten entbunden, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt und insbesondere:
 - Im Falle eines nicht reproduzierbaren Software-Problems,
 - bei unkorrekter Benutzung der Software oder bei Nicht-Einhaltung der Empfehlungen,
 - bei Problemen, die von einem Computervirus herrühren.
- Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte während der Vertragslaufzeit an wirksam werdende Änderungen zwingender Rechtsvorschriften und sonstiger Normen.
- Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Online-Datenbank ("Knowledge-Base") für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Knowledge-Base enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der BITWORKS Softwareprodukte sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der BITWORKS Softwareprodukte.
- Übersendung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen Themen per Newsletter, E-Mail, Fax oder Brief.

BITWORKS bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der unterstützten Produkte.

Inhalt und Umfang der Knowledge-Base und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt BITWORKS nach eigenem Ermessen. Der Kunde kann jederzeit Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Knowledge-Base geben.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

[1] Der Kunde benennt BITWORKS einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter oder einen bestellten Dritten als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ansprechpartner von BITWORKS zur Lösung übermittelte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann

[2] Der Kunde ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

[3] Der Kunde hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

[4] Der Kunde hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

[5] Bei Fehlermeldungen hat der Kunde die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von BITWORKS zur Verfügung gestellten Formulare. Falls erforderlich, sind die Mitarbeiter des Kunden zur Zusammenarbeit mit den von BITWORKS beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

[6] Von BITWORKS mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von BITWORKS sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

[7] Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. BITWORKS weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. In besonderen Fällen ist es zur Problemanalyse im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung notwendig, eine Datensicherung an BITWORKS zu übermitteln.

[8] Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile (Updates, Service Packs, Upgrades) zu prüfen und einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar.

3. Preise, Entgelte

[1] Für die Softwarewartung zahlt der Kunde eine jährliche Gebühr nach der jeweils gültigen Allgemeinen Preisliste von BITWORKS.

[2] Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist BITWORKS zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

[3] BITWORKS erstellt für anfallende Gebühren eine Rechnung.

[4] Erweitert der Kunde die Anzahl seiner Server- bzw. Benutzerlizenzen ("CALs"), erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Support- und Softwarewartungsumfang. BITWORKS ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Lizenzen anfallende Gebühr lt. Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Lizenzen erwirbt, in Rechnung zu stellen.

(5) BITWORKS ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. BITWORKS kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Der Kunde kann binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

4. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

(1) Soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde an den von BITWORKS überlassenen Programmen und Programmteilen ein einfaches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Ausführung des Programms oder Programmteils in dem Umfang und mit den Beschränkungen, wie sie für die durch sie ersetzten Programme oder Programmteile vereinbart sind.

(2) Informationen (z.B. Dokumente, Hilfetexte), die BITWORKS über Online-Informationendienste zum Abruf zur Verfügung stellt, darf der Kunde für eigene Zwecke vervielfältigen. Die Verbreitung dieser Informationen ist nicht gestattet.

5. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

(3) Vorstehendes gilt auch, wenn BITWORKS Produkte zum Herunterladen (Download) im Internet zur Verfügung stellt. Die Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel endet spätestens 12 Wochen nach Bereitstellung des jeweiligen Produkts zum Download seitens BITWORKS.

(4) Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt BITWORKS Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.

(5) Der Kunde unterstützt BITWORKS bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(6) Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

(7) Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(8) BITWORKS haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch einen Systemausfall oder einem Ausfall von Teilsystemen ent-

stehen. BITWORKS garantiert, das schadhafte System schnellstmöglich wieder in einen betriebstüchtigen Zustand zu überführen.

(9) BITWORKS haftet weder direkt noch indirekt für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit öffentlicher oder anderer privater Datenübertragungsnetze.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Leistungstermin in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr (12 Monate), falls im Vertrag/Leistungsschein keine andere Laufzeit vereinbart wurde. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von BITWORKS schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwarewartung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch die gegenständlichen Bestimmungen für Softwarewartung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Softwaremiete/SaaS

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

(1) Vertragsgegenstand, Software-Nutzung

- Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der im Vertrag (Leistungsschein) enthaltenen Software der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung ggf. über ein Datennetz (Hosting) sowie damit verbundene weitere Leistungen.

- BITWORKS stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die im Leistungsschein beschriebene Software entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

- Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Leistungsschein.

(2) Daten-Hosting bei BITWORKS

- Wird die Software per Datenübertragung zur Verfügung gestellt (Daten-Hosting), speichert BITWORKS die Software und die zugehörigen Daten auf einem Server, der über das gewählte Datennetz für den Kunden erreichbar ist.

- Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von BITWORKS jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der BITWORKS GmbH besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
 - BITWORKS ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird BITWORKS im angemessenen Rahmen regelmäßige Datensicherungen vornehmen, die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o.ä. installieren. Dem Kunden ist bekannt, dass ein vollständiger Schutz der Daten nicht möglich ist.
 - Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter der BITWORKS GmbH dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf von dem Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.
 - Der Kunde ist berechtigt, von BITWORKS jederzeit den Nachweis der angemessenen Datensicherung zu verlangen.
 - BITWORKS trifft alle technischen Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine mittlere Verfügbarkeit von mindestens 98 Prozent zu gewährleisten.
 - BITWORKS überwacht, soweit möglich, kontinuierlich die Funktionstüchtigkeit der Datennetzverbindung zwischen dem Kunden und dem Server, auf dem die Software gespeichert ist. Soweit Funktionsstörungen auf Störungen aus dem Bereich BITWORKS beruhen, verpflichtet sich BITWORKS zu deren sofortiger Behebung.
- (3) Softwarewartung
- BITWORKS verpflichtet sich, die Software kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln und vom Kunden gemeldete Software-Probleme zu untersuchen und in einem der folgenden neuen Programmversionen kostenlos zu beseitigen.
 - Die Leistungen sind in den Besonderen Bestimmungen für Softwarewartung geregelt.
- (4) Softwaresupport
- BITWORKS leistet gegen Entgelt Support für Mitarbeiter des Kunden in Fragen, die sich aus der Softwarenutzung ergeben.
 - Die Leistungen sind in den Besonderen Bestimmungen für Softwaresupport geregelt.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Er sollte insbesondere
- ein Auftreten eines Problems unverzüglich melden,
 - sich aktiv an der Lösung des Software-Problems beteiligen

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie das Benutzerhandbuch durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

(3) Die Anbindung des Kunden und Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereithaltung der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde wird selbst in eigener Verantwortung für eine seinen Anforderungen entsprechende Netzverbindung sorgen.

3. Nutzungsrecht

(1) Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm BITWORKS im Rahmen dieses Vertrages überlässt (Software inkl. Updates und Upgrades, Bedienungsanleitungen etc.), die zur Nutzung der Leistungen notwendigen, einfachen Nutzungsrechte an der Software.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet, es sei denn, er erwirbt spezielle zur Weitervermietung geeignete SPLA (Service Provider License Agreement) - Lizenzen. Der Kunde verpflichtet sich, in jedem Falle seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nur im Sinne dieser AGBs möglich ist.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen

(1) Für die Nutzung der Software zahlt der Kunde eine Gebühr nach der jeweils gültigen Allgemeinen Preisliste von BITWORKS.

(2) Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist BITWORKS zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

(3) BITWORKS erstellt für anfallende Gebühren eine Rechnung.

(4) BITWORKS behält sich eine Änderung der Entgelte zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes vor. Dem Kunden wird dies vor dem Inkrafttreten mitgeteilt. Erhöhungen der Entgelte bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung davon Gebrauch macht.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung des Leistungsscheines erteilt wurde.

(2) Dieser Vertrag wird für die im Leistungsschein vereinbarte Dauer abgeschlossen. Ohne schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um jeweils 12 Monate.

(3) Die reguläre Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 3 Monate.

[4] Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn getroffene Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und, nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung, diese schuldhaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

[5] Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Gewährleistung, Haftung

[1] BITWORKS haftet weder direkt noch indirekt für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit öffentlicher oder anderer privater Datenübertragungsnetze.

[2] BITWORKS haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch einen Systemausfall oder einem Ausfall von Teilsystemen entstehen. BITWORKS garantiert, das schadhafte System schnellstmöglich wieder in einen betriebsstüchtigen Zustand zu überführen.

[3] Die Haftung von BITWORKS im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt. Schadensersatzansprüche für den Verlust von Daten sind auf den Aufwand zur Wiederherstellung beschränkt.

[4] Jegliche weitere Haftung von BITWORKS für Folgen, die sich aus der Nutzung der BITWORKS IT-Systeme und der Datenübertragungsdienstleistungen durch den Kunden, durch Betriebsstörungen des Systems, durch höhere Gewalt oder durch die Beendigung dieses Vertrags ergeben, ist ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung und Rechte

[1] BITWORKS verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der BITWORKS GmbH als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters erforderlich ist.

In Zweifelsfällen ist BITWORKS verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

[2] BITWORKS verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

[3] BITWORKS verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

8. Schlussbestimmungen

[1] Für Softwaremiete (SaaS) gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb)

Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Besonderen Bestimmungen für Softwaremiete (SaaS) und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Softwareentwicklung

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

[1] Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- Vertragsgegenstand ist das von der BITWORKS GmbH im Zusammenwirken mit dem Kunden selbständig zu entwickelnde und dem Kunden zur Nutzung zu überlassende Softwareprogramm.

- Die diesem Vertrag beigelegten Anhänge, einschließlich des Pflichtenhefts, sind dessen integrale Bestandteile.

[2] Leistungsumfang

BITWORKS verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, die im Leistungsschein näher bezeichnete Software zu entwickeln und dem Kunden zur Nutzung zu überlassen. BITWORKS wird die Software entsprechend den vom Kunden geforderten und im Pflichtenheft festgelegten Funktionalitäten herstellen.

[3] BITWORKS erbringt seine Leistungen in drei Phasen:

a) Analysephase

- BITWORKS erarbeitet in dieser Phase in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden zunächst ein Konzept für die zu erstellende Software, das im Pflichtenheft festgehalten wird.

b) Entwicklungsphase und Teststellung

- Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes erstellt BITWORKS eine Basisversion der Software. Die Basisversion muss wesentliche Funktionsmerkmale der Software bereits enthalten. Insbesondere müssen die Grundfunktionalitäten, die als solche in dem Pflichtenheft besonders bezeichnet sind, bereits vorhanden sein. Die Basisversion der Software muss insoweit funktionstüchtig sein, dass dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software möglich ist.

c) Fertigstellungsphase

- Nach Fertigstellung der Basisversion und deren Freigabe durch den Kunden erstellt BITWORKS die Endversion der Software. Diese Software muss vollständig funktionsfähig sein und alle im Pflichtenheft dieses Vertrages beschriebenen Funktionalitäten aufweisen.

[4] Fertigstellungstermine

Verbindliche Ausführungsfristen sind im Leistungsschein festgelegt. Falls für das Projekt erforderlich, enthält dieser einen Zeitplan, der definiert, zu welchem Zeitpunkt welche Teilleistun-

gen bzw. Module zur Teststellung kommen und abgenommen werden.

Bei längerer Erstellungsdauer wird für die Installation bzw. Fertigstellung und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit jeweils ein voraussichtlicher sowie ein spätester Zeitpunkt vereinbart.

Im Falle dass Ausführungsfristen - auch teilweise - nicht eingehalten werden können, hat BITWORKS den Kunden hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und die voraussichtliche Verzögerung mitzuteilen.

(5) Installation und Einweisung

BITWORKS installiert die Software bzw. deren Module gemäß den im Leistungsschein und Pflichtenheft vereinbarten Fertigstellungsterminen und Konditionen. Nach Installation der Software weist BITWORKS den Kunden sowie vom Kunden benannte Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein. Die Einweisungsdauer beträgt in der Regel 4 Zeitstunden.

(6) Dokumentation

Die im Rahmen dieses Vertrages von BITWORKS zu erstellende Dokumentation (Bedienungsanleitung, Schnittstellendefinitionen, Entwicklungsdokumentation, Testberichte, etc.) ist im Leistungsschein definiert.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt BITWORKS bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang. Er stellt BITWORKS rechtzeitig diejenigen Entwicklungsmittel, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Erstellungsarbeiten erforderlich sind, z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Arbeitsmittel/Unterlagen, Daten, Programme, Hardware etc.

(2) Der Kunde ist während der gesamten Erstellungszeit der Software durch BITWORKS zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Zu den Pflichten des Kunden zählen insbesondere:

- die Mitwirkung bei Erstellung eines Pflichtenheftes
- das Testen der Software
- die Abnahme des Systems
- Unterstützung bei der Fehlersuche und den zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen

3. Pflichtenheft

(1) Inhalt

Das Pflichtenheft enthält die Anforderungen des Kunden an die zu erstellende Software. Es wird von den Vertragspartnern in Zusammenarbeit erstellt. Wesentliche Bestandteile des Pflichtenheftes sind:

- Motivation und Ziele der Entwicklung
- Beschreibung typischer Anwendungsfälle (sog. "Use Cases")
- Prototyp der Benutzeroberfläche
- Beschreibungen der geforderten Funktionalität und System-Restriktionen.

(2) Freigabe

- Vor Beginn der Softwareerstellung bestätigt der Kunde gegenüber BITWORKS die Freigabe des Pflichtenheftes durch seine Unterschrift auf dem Leistungsschein (Anhang A).

(3) Änderungen und Erweiterungen

- Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen werden in das Pflichtenheft aufgenommen und sind von BITWORKS zu berücksichtigen.
- Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich eine durch die Änderungen bzw. Erweiterungen bedingte Vertragsanpassung vereinbart.

4. Abnahme

(1) Teststellung

- Mit der Installation der Basisversion beginnt eine vierwöchige Testphase, die dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software ermöglicht, wobei auftretende Funktionsstörungen und Mängel der BITWORKS GmbH unmittelbar mitzuteilen sind.

(2) Abnahme

- BITWORKS weist dem Kunden nach der Teststellung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach. Die Abnahme ist nach Übergabe der zur Software gehörenden Unterlagen zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- Wurden mehrere Fertigstellungstermine vereinbart, kann die Abnahme in mehreren Teilabnahmen der einzelnen Module erfolgen.
- Läuft eine im Leistungsschein vereinbarte Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.

(3) Mängel, Korrekturen

- Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn BITWORKS dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung, spätestens binnen vier Wochen, zusagt.
- Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich BITWORKS die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Beseitigung dieser Mängel zu wiederholen.

5. Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrecht

Der Kunde erhält das ausschließliche, unbefristete, übertragbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich der Benutzer-Dokumentation. Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung.

(2) Übertragung der Rechte

Der Kunde ist dazu berechtigt, Dritten diese ausschließliche Nutzungsbefugnis zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.

6. Eigentum und Schutzrechte an der Software

(1) Ursächliches Eigentumsrecht

Der Programmquellcode und die Eigentumsrechte, gemäß den Paragraphen 13 und 25 Urhebergesetz, verbleiben, zunächst bei der BITWORKS GmbH, die sich verpflichtet, den Quellcode sicher aufzubewahren.

(2) Erwerb der Eigentumsrechte

Der Kunde hat das unwiderrufliche Recht, die Eigentumsrechte an der Software jederzeit zu erwerben, wobei der Kunde folgende Vertragsgegenstände erhält:

- die ablauffähige Software, einschließlich der Test- und Installationssoftware,
- die zugehörige(n) Datenbank(en),
- die Bedienungs- und Installationsanleitung sowie die Entwicklungsdokumentation,
- Der kommentierte Programmquellcode in der vereinbarten Programmiersprache, sowie die Datenfluss- und Programmablaufpläne,
- die erforderlichen Bestandteile der Entwicklungsumgebung einschließlich der eingebundenen Modulbibliotheken, falls der Programmquellcode zur Übersetzung und Pflege des Programms nicht ausreicht. BITWORKS gewährleistet, dass mit Hilfe der übergebenen Daten, auf dem Zielsystem ablauffähige und änderbare Software erstellt, gewartet und gepflegt werden kann. Dies beinhaltet jedoch nicht die zur Erstellung erforderliche Hardware und die erforderlichen Software-Lizenzen für Produkte von Drittanbietern (Server, Entwicklungsumgebung, Datenbanken, verwendete Werkzeuge, etc.),
- die Testdaten, -dokumentation und Prüfnachweise.

7. Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung des Leistungsscheines erteilt wurde und endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS gewährleistet, dass die Software die im Leistungsschein vereinbarten Anforderungen erfüllt. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Software bzw. bei Vereinbarung von Teilleistungen mit der Abnahme des jeweiligen Moduls.

(2) Vom Kunden mitgeteilte Mängel wird BITWORKS umgehend beseitigen. Dies geschieht durch Fehlerbeseitigung und Überlassung einer neuen Version (Bugfix) oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden (Workaround).

(3) BITWORKS kann Gewähr nur für Mängel leisten, die nachweisbar und reproduzierbar sind.

(4) Voraussetzung für die Gewährleistung ist das Vorhandensein einer unterbrechungsfreien Wartungs-/Support-Vereinbarung.

(5) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Lieferungen in nicht von BITWORKS freigegebenen Systemkonfigurationen

(Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

(6) Der Kunde hat für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen. BITWORKS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten.

(7) Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

(8) Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Abwerbung

(1) Das Anstellungsverhältnis von BITWORKS Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung der BITWORKS, die nicht ohne triftigen Grund verweigert wird, während der Dauer des Dienstleistungsauftrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres, kein Arbeitsverhältnis oder ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem BITWORKS Mitarbeiter einzugehen.

(2) Im Widerhandlungsfalle ist der Kunde verpflichtet, BITWORKS eine Entschädigung in der Höhe von 50.000,- Euro pro Einzelfall im Sinne einer Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Geheimhaltung und Rechte

(1) Geheimhaltungspflicht

Der Kunde und BITWORKS vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Vertrages und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Einzelauftrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung der Vertragsverhältnisse im bisherigen Umfang weiter.

(2) Rechte

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden die bei der Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag durch das BITWORKS Personal allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, gehören beiden Parteien gemeinsam und können beliebig verwertet werden.

BITWORKS ist berechtigt, bei der Software-Entwicklung erworbenes Know-how auch bei anderweitigen Anwendungen zum Einsatz zu bringen, sofern hierdurch betriebliche Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Teil dieses frei verwendbaren Know-hows sind auch allgemein bei der Programmentwicklung einsetzbare Programmroutinen, Schnittstellenspezifikationen etc.

(3) Datenzugriff

Bei Arbeiten, die auf den Rechnern des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten.

Müssen Dienstleistungen auf BITWORKS eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Maßnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme und Daten des Kunden und BITWORKS getroffen werden.

11. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwareentwicklung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Softwareentwicklung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Softwareteststellung

1. Leistungen der BITWORKS GmbH

(1) BITWORKS überlässt dem Vertragspartner eine Testlizenz der in der Teststellungsvereinbarung spezifizierten Software zu Testzwecken ("Teststellung") für den im Leistungsschein vereinbarten Testzeitraum ("Testphase").

(2) Als Testlizenz wird eine zeitlich befristete und ausschließlich zu Evaluierungszwecken überlassene Lizenz der Vertragssoftware bezeichnet. Sie unterliegt u.a. den NFR ("Not-for-Resale") Bestimmungen.

(3) Die Testlizenz der Software wird vom Vertragspartner ausschließlich zur Prüfung der Eignung für den eigenen Einsatz und zur Präsentation verwendet.

(4) BITWORKS stellt dem Vertragspartner innerhalb der Testphase die in der Teststellungsvereinbarung spezifizierten Softwaremodule, Anzahl von Server-/Clientlizenzen für die spezifizierten Standorte zur Verfügung.

(5) BITWORKS leistet telefonischen/E-Mail-Support zu individuellen Anfragen des Vertragspartners. Im Rahmen der Beratung beantwortet BITWORKS während der Allgemeinen Geschäftszeiten Fragen zur Software, zur Produktdokumentation, zum Programmablauf bzw. zur Anwendung der unterstützten Produkte.

(6) Nach Ablauf des Testzeitraums kann die Testlizenz durch eine entgeltliche Regelung (Kauf, Miete ...) zur zeitlich unbeschränkten Vollversion freigeschaltet werden.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Vertragspartner verpflichtet sich, BITWORKS Informationen zu den Ergebnissen der Teststellung mitzuteilen (Funktionen, Usability, Performance, BITWORKS Support und Projektmanagement).

3. Preise, Entgelte

(1) Die Kosten für die während der Teststellung anfallenden Leistungen sind in der Teststellungsvereinbarung oder einem gesonderten Angebot geregelt

(2) Zusätzliche Leistungen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung und werden nach der BITWORKS Preis- und Konditionenliste berechnet.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung der Teststellungsvereinbarung erteilt wurde.

(2) Dieser Vertrag wird für die in der Teststellungsvereinbarung festgelegte Dauer abgeschlossen.

5. Geheimhaltung und Rechte

(1) BITWORKS und der Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge und Verfahren, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

(2) Die eingesetzte urheber- und markenrechtlich geschützte Software unterliegt dem jeweiligen Endbenutzer-Lizenzvertrag („EULA“).

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und -Abkommen und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. BITWORKS oder deren Lieferanten gehören das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software.

Die Software darf nicht zurückentwickelt, dekompiert / disassembliert oder in ihren Funktionen reproduziert werden.

Die dem Softwareprodukt beiliegende unterstützende Dokumentation darf auch nicht in Auszügen reproduziert und weitergegeben werden.

Erkenntnisse über den Einsatz und die Nutzung der Software dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden

(3) Die Nutzungsberechtigung des Vertragspartners an der Software erlischt nach Beendigung der Testphase. Sämtliche Lieferungen, die installierte Software als auch ggf. erstellte Sicherungskopien sind vom Vertragspartner zu löschen. Die Erledigung bestätigt der Vertragspartner schriftlich gegenüber BITWORKS.

(4) Die Rechte an den in die Software vom Vertragspartner eingebrachten Daten verbleiben beim Vertragspartner.

6. Schlussbestimmungen

(1) Für die Software-Teststellung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/docs/agb) und auf die Software-Lizenzbedingungen (EULA) (bitworks.net/docs/eula) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Software-Lizenzbedingungen (EULA) zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Software-Teststellung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.